

Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 39 AL 168/17



Eingegangen

09. NOV. 2018

Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Im Namen des Volkes Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L15/0081/40,

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung gem. § 105 Absatz 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) am 5. November 2018 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] als Vorsitzenden für Recht erkannt:

1. Die Mahngebührenfestsetzung vom 30.03.2015 (Mahnung vom 30.03.2015) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2017 (W 7106/17) wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die am [REDACTED] geborene Klägerin wendet sich gegen eine festgesetzte Mahngebühr.

Die Beklagte mahnte die minderjährige Klägerin mit Schreiben vom 30.03.2015 (fortan: Mahnung) wegen Nichtbegleichung einer offenen Forderung i.H.v. 55,65 € ab und setzte u.a. eine Mahngebühr i.H.v. 5,- € fest. Die Mahnung versandte die Beklagte an die gesetzliche Vertreterin der Klägerin. Die Beklagte hörte davor weder die Klägerin noch ihre gesetzliche Vertreterin an.

Den gegen die Mahnung am 15.04.2015 erhobenen Widerspruch des Bevollmächtigten der Klägerin (fortan: Bevollmächtigter) wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.06.2017 (W 7106/17) als unbegründet zurück.

Der Bevollmächtigte hat am 29.06.2017 Klage erhoben und u.a. vorgetragen, dass es bereits an einer ordnungsgemäßen Anhörung der gesetzlichen Vertreterin fehle.

Die Klägerin beantragt,

die Mahngebührenfestsetzung vom 30.03.2015 (Mahnung vom 30.03.2015) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2017 (W 7106/17) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass es einer Anhörung schon nicht bedurft habe.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagte betreffend die Klägerin beigezogen und den Beteiligten mit gerichtlichem Schreiben vom 27.06.2018 richterliche Hinweise erteilt.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht entscheidet gem. § 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache nach Auffassung des Gerichts keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind diesbezüglich gem. § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG mit Schreiben vom 30.08.2018 angehört worden; Blatt 20 ff. Gerichtsakte.

II. Die Klage hat Erfolg. Die gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 SGG statthafte und im Übrigen zulässige Anfechtungsklage ist begründet. Die Mahngebührenfestsetzung vom 30.03.2015 (Mahnung vom 30.03.2015) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2017, W 7106/17, (fortan: streitgegenständlicher Verwaltungsakt) ist rechtswidrig und beschwert die Klägerin i.S.d. § 54 Abs. 2 Satz 1 Fall 1 SGG.

1. Rechtsgrundlage für den streitgegenständlichen Verwaltungsakt ist § 19 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG), wonach für eine Mahnung nach § 3 Abs. 3 VwVG eine Mahngebühr erhoben wird. Sie beträgt ein halbes Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 150 Euro. Im Rahmen des von der Beklagten zu beachtenden Verfahrensrechts regelt § 24 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), dass bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 6 SGB X kann von der Anhörung abgesehen werden, wenn Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen. Ausgehend hiervon ist der streitgegenständliche Bescheid bereits deswegen rechtswidrig, weil die Beklagte hinsichtlich der Ausnahmeregelung des § 24 Abs. 2 Nr. 6 SGB X keinerlei Ermessen ausgeübt hat.

2. Die Festsetzung einer Mahngebühr als belastender Verwaltungsakt (vgl. Danker/Lehmke, VwVG, 1. Aufl. 2012, Rn. 9) bedarf grundsätzlich einer Anhörung gem. § 24 Abs. 1 SGB X.

Es liegt aber der Ausnahmetatbestand nach § 24 Abs. 2 Nr. 6 SGB X vor. Danach kann vor einer Anhörung abgesehen werden, wenn Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen. Das ist der Fall. Da nur Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung erfasst werden, sind insbesondere der Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder der Bescheid über eine Ersatzvornahme erfasst. Da es sich bei diesen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung lediglich um die zwangsweise Durchsetzung eines Verfügungssatzes in einem bereits bestandskräftigen Bescheid handelt, könnte eine Anhörung im Vollstreckungsverfahren keine ihrer Funktionen mehr erfüllen, so dass darauf verzichtet werden kann (v. Wulffen/Schütze/Siefert, 8. Aufl. 2014, SGB X § 24 Rn. 35). Denn die Anhörung findet in diesen Fällen schon in dem Verfahren um den Erlass des (nun) zu vollstreckenden Verwaltungsakts statt. Die Regelung soll das Verfahren der Vollstreckung entlasten (KassKomm/Mutschler, 98. EL März 2018, SGB X § 24 Rn. 30). Zwar ist die Mahnung nach § 3 Abs. 3 VwVG als solche nicht eine Vollstreckungsmaßnahme im engeren Sinne, sondern Vollstreckungsvoraussetzung (Danke/Lehmke, aaO, Rn. 9). Als solche ist sie jedoch eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung i.S.d. § 24 Abs. 2 Nr. 6 SGB X. Daher liegt die Beklagte mit ihrer Auffassung zur Entbehrlichkeit einer Anhörung (siehe Schriftsatz der Beklagten vom 09.08.2018) richtig. Darüber hinaus ist, wie die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 26.09.2018 zutreffend erkennt, eine Ermessensausübung gesetzlich nicht gefordert.

Allerdings verkennt die Beklagte, dass ihr gem. § 24 Abs. 2 SGB X gesetzlich ein Ermessen eingeräumt wird, das sie ausüben muss, bevor sie einen Ausnahmetatbestand (Nr. 1 bis Nr. 7) bejaht. Klarstellend weist das Gericht darauf hin, dass es sich beim Wort „kann“ i.R.d. § 24 Abs. 2 SGB X um kein Kompetenzermessen handelt. Maßstab der behördlichen Ermessensentscheidung ist die Frage, ob im zur Entscheidung stehenden Fall das Interesse des Beteiligten an einer Anhörung weniger gewichtig ist als die Verwaltungspraktikabilität. Die Behörde kann jedoch nicht deshalb von der Anhörung absehen, weil sie sich davon nichts verspricht. Bei ihrer Abwägung hat die Behörde zu beachten, dass das Gesetz eine großzügige Anhörungspraxis gebietet (v. Wulffen/Schütze/Siefert, 8. Aufl. 2014, SGB X § 24 Rn. 18 f.). Dem kam die Beklagte vorliegend nicht nach. Sie hat sich die Frage einer notwendigen Anhörung der gesetzlichen Vertreterin der minderjährigen

Klägerin, soweit für das Gericht aus der Verwaltungsakte ersichtlich, überhaupt nicht gestellt. Daher hat sie das ihr eingeräumte Ermessen weder im Verwaltungsverfahren vor Erlass des streitgegenständlichen Verwaltungsakts noch im streitgegenständlichen Bescheid ausgeübt, sodass ein nicht mehr heilbarer Ermessensausfall vorliegt. Die Beklagte verkennt in ihrem Schriftsatz vom 26.09.2018, dass es nicht um eine Ermessenentscheidung i.R.d. §§ 9 Abs. 2, 3 Abs. 3 VwVG geht, sondern um eine Ermessenentscheidung hinsichtlich des Absehens von der Anhörung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 6 SGB X. Auf Grund des erheblichen Verfahrensfehlers in Gestalt des vollständigen Ermessensausfalls i.R.d. Anhörung, der zur formellen Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Bescheides führt, kommt es auf die materielle Rechtmäßigkeit nicht mehr an; der weitere Vortrag der Beteiligten ist nicht entscheidungserheblich.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

IV. Die Beklagte kann gem. § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellen, weil gem. §§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG die Berufung an das Landessozialgericht nicht gegeben ist. Denn der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt ausgehend vom streitgegenständlichen Verwaltungsakt 5,- € und übersteigt nicht 750,- €.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats, nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

██████████

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Pomp

Justizbeschäftigte